Zeitschrift: Mennonitica Helvetica : Bulletin des Schweizerischen Vereins für

Täufergeschichte = bulletin de la Société suisse d'histoire mennonite

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Täufergeschichte

Band: 30 (2007)

Artikel: Der Berner Synodus heute : Vortrag des Synodalratspräsidenten der

Reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn

Autor: Lutz, Samuel

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1056002

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SAMUEL LUTZ

DER BERNER SYNODUS HEUTE

Vortrag des Synodalratspräsidenten der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn

Verehrte Damen und Herren

Heute vor 475 Jahren ging die Synode 1532 in ihren dritten Tag – der 12. Januar war damals auch ein Freitag, an dem der Berner Synodus von Wolfgang Capito in seinen Grundzügen vorgetragen, von der versammelten Pfarrerschaft diskutiert und ergänzt, jeweils am Nachmittag redigiert und am nachfolgenden Sonntag von den Räten genehmigt, hernach in Kraft gesetzt und damit in den Rang der ersten Dienstanweisung für die Pfarrer der bernischen Kirche erhoben worden ist.

Seither ist der Berner Synodus zu vielen Malen neu ediert worden.

Er gehört gemäss Kirchenverfassung, Art. 4.1, zu den historischen Grundlagen unserer Kirche. Dem Berner Synodus kommt indessen, selbst wenn darüber auch schon gestritten worden ist, für unsere Kirche eine Bedeutung zu, die höher liegt als diejenige eines zwar ehrwürdigen, aber doch der Vergangenheit angehörenden Dokumentes. Der verstorbene Synodalratspräsident Heinz Flügel schreibt im Geleitwort zur zweiten Auflage von Markus Bielers Übersetzung: «Bei allem Unterwegssein gilt es, das Neue aus den Wurzeln des Bestehenden und Bewährten herauswachsen zu lassen. Der Ruf «ad fontes» darf nicht ungehört verhallen. Die «heylsame leer» der alten Schriften ist weiterhin ernst zu nehmen.» Es wird bei dieser Gelegenheit vom Synodalrat auch verwiesen auf das mittlerweile zum Jubiläumsjahr 1982 erschienene zweibändige Opus des Forschungsseminars für Reformationsgeschichte: Der Berner Synodus von 1532, Edition und Abhandlungen, Neukirchen 1984 und 1988.

BERNER SYNODUS.

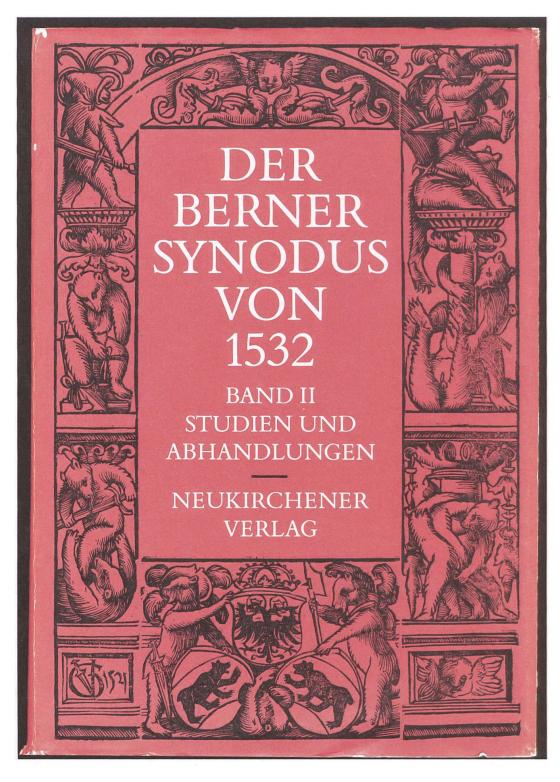


Abb. 1: Berner Synodus II (1988)

Nebst neuen Übersetzungen des Berner Synodus veranlasste die Kirchenleitung regelmässig auch die Herausgabe von Prädikantenordnungen. Die Älteren unter uns werden sich noch an die vom Synodalrat auf den 7. Februar 1954 herausgegebene Dienstanweisung von Albert Schädelin erinnern, betitelt: Dienst und Amt des Pfarrers, und nicht minder gern an die von einem Geist der Seelsorge an der Pfarrerschaft getragene Schrift von Ulrich Müller zurückdenken: Vom Auftrag des Pfarrers (1986).

Dass der Synodalrat eine Dienstanweisung für die Pfarrerschaft erlässt, gründet auf Artikel 32 der Kirchenverfassung und wurde mit der Totalrevision der Kirchenordnung von 1990 bestätigt.

Sie liegt nun vor, verabschiedet vom Synodalrat am 24. August 2005 und in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006. ² Ihr voraus ging ein von der Synode genehmigtes Leitbild.³

Aus Anlass des 475-Jahre-Jubiläums des Berner Synodus habe ich mir nun zur Aufgabe gemacht, die beiden Dokumente von 1532 und 2005 miteinander zu vergleichen. Es wäre doch interessant, zu sehen, inwiefern das mit der Reformation der Kirche entstandene evangelisch-reformierte Pfarramt und sein damals zuerst gesuchtes und im Berner Synodus in origineller Weise gefundenes Profil weiterwirkt und seine Spuren mindestens implizit hinterlässt bis hinein in Leitbild und Dienstanweisung unserer Pfarrerschaft heute. Damit ein Vergleich von Berner Synodus und Dienstanweisung 2005 überhaupt möglich ist, werde ich zuerst in Erinnerung rufen, wie es zum Berner Synodus seinerzeit gekommen ist, was die Kirche 1532 beschäftigt und bedrängt hat und wie es der Pfarrerschaft ergangen ist. Desgleichen ist nicht minder bemerkenswert, weshalb es mehrere Jahre gedauert hat, bis nach Inkrafttreten der neuen Kirchenordnung auch die Dienstanweisung endlich zur Verabschiedung vorlag.

I. DER BERNER SYNODUS IM KONTEXT DER BERNER REFORMATION

Die 1528, knapp vier Jahre vor dem Berner Synodus beschlossene Reformation, «wurde in der Stadt bei der Mehrheit freudig begrüsst», schrieb Gottfried Wilhelm Locher, «in den meisten Gebieten der weiträumigen Landschaft willig angenommen, ist also äusserlich eingeführt worden; sie hatte aber besonders in den Dörfern nur selten Wurzeln geschlagen und eine wirkliche Erneuerung zeitigen können, war vielmehr stecken geblieben»⁴.

Zwar war die Messe abgeschafft, neu hatten die Pfarrer viermal die Woche zu predigen.

DIENSTANWEISUNG.

³ LEITBILD.

GOTTFRIED W. LOCHER, Der Berner Synodus als reformierte Bekenntnisschrift, in: BERNER SYNODUS II 16.

Die Obrigkeit erhoffte sich vom Evangelium eine Verbesserung des sittlichen Lebens und drängte auf Zucht und Tugend, von einer Besserung war aber wenig zu spüren. Lag es an der Wirkungslosigkeit der Predigt oder am schlechten Vorbild der Prediger?

Spaltete europäisch gesehen die Abendmahlsfrage die evangelischen Kirchen äusserlich, so ist die Bewegung der Täufer längstens zur inneren Zerreissprobe geworden. Die Bevölkerung, vor allem auf dem Land, war der Täuferbewegung viel mehr zugetan als dies der Obrigkeit lieb sein konnte. Die Täufer überzeugten durch einfache und verständliche Predigt, namentlich aber durch ihre christliche Lebensführung, und so wäre auch auf den Januar 1532 vorgesehen gewesen, einmal mehr eine Täuferdisputation abzuhalten. Tatsächlich bedurfte es noch dessen, was wir als Konsolidierung bezeichnen würden.

Dramatisch geworden war die Situation in der Eidgenossenschaft mit dem Zweiten Kappelerkrieg im Oktober 1531. Was für die Inneren Orte ein Befreiungsschlag des vitalen Überlebens war, brachte die Expansion der Reformation zum Stillstand. Die Uneinigkeit zwischen Zürich und Bern schon im Vorfeld führte nach dem Waffengang zu gegenseitigen Schuldzuschiebungen und zu vehementer Kritik der beiden Berner Prediger Kaspar Megander und Franz Kolb an der Politik der eigenen Regierung.

In dieser Zeit der Spannung und der Not erscheint, als wie von Gott gesandt,⁵ drei Monate nach Kappel, am 29. Dezember 1531 der damals vierundfünfzig jährige Wolfgang Fabricius Capito in Bern.

Ihm wahrscheinlich war es zu verdanken, dass statt einer Täuferdebatte ein Pfarrkonvent zustande kam, der der Pfarrerschaft Gelegenheit gab, sich auf den ihr durch die Reformation übertragenen, neuen Auftrag als Verkündiger des Evangeliums besinnen zu können.

Hans Rudolf Lavater zeigt auf, wie die Synode verlaufen ist:⁶ Ein von Capito vorgelegter Entwurf galt als Gesprächsvorlage, über der Fragen gestellt und beantwortet, Erfahrungen ausgetauscht, Missstände aufgezeigt, Ermahnungen ausgesprochen wurden. Man hat sich gegenseitig ermutigt und gestärkt, und so sind als Ergebnis der Verhandlungen in kurzer Zeit die 44 Kapitel des Berner Synodus entstanden. Am Sonntagmorgen sodann nach dem Gottesdienst, am 14. Januar, war Ratssitzung. Nebst Capito, Haller, Kolb und Megander wird eine zwanzigköpfige Delegation eingelassen. Namens der Synode bittet Capito um die obrigkeitliche Genehmigung der Synodeakten, die ihnen erst Rechtskraft verleiht. Daraufhin hatte Capito die Einleitung nachzuliefern. Der Stadtschreiber Peter Cyro

LAVATER.

Domino mittente, vgl. LAVATER 64.

schliesslich verfasste für die Veröffentlichung das Vorwort, in dem die obrigkeitliche Kompetenz in Kirchenangelegenheiten festgehalten und gleichzeitig die Freiheit der Verkündigung ausdrücklich bestätigt wird. Bis auf den heutigen Tag gilt im Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern die damals vorgenommene Unterscheidung von äusseren und inneren kirchlichen Angelegenheiten.

BERNER SYNODVS

Dionung wie sich pfarzer vnd prediger zu Statt vnd Land Bern/in leer vnd

vnd prediger zu Statt vnd Land Bern/in leer vnd leben/Balten föllen/mit wyterem bericht von Christo / vnnd den Sacramenten/be/ schossen im Synodo da selbst versamlet/am.iv.tag Januarij.

AN. M. D. XXXII.



DB wir ouch Chistum nach dem fleysch kennt has bend so kennend wir in doch der massen nit meer. ij. Cozinth. v.

Abb. 2: Titelblatt der ersten Ausgabe des Berner Synodus, Basel (Froben) 1532

II. DIE ENTSTEHUNG DER DIENSTANWEISUNG FÜR PFARRERINNEN UND PFARRER AUS DEM JAHRE 2005 IM KONTEXT DER ZEITGESCHICHTE UNSERER KIRCHE HEUTE

Fünfzehn Jahre hatte es gedauert, bis nach dem Inkrafttreten der neuen Kirchenordnung 1990 die Dienstanweisung für Pfarrerinnen und Pfarrer zustande gekommen war. Woran hat diese lange Zeit gelegen?

Im Geiste des basisorientierten Kirchenverständnisses deklarierte die Kirchenordnung 1990 die Gleichwertigkeit der kirchlichen Dienste, namentlich der Diakonie mit der Wortverkündigung und damit der sozial-diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Pfarrerschaft. Neu kam dazu der Dienst der Katechetinnen und Katecheten.

Dadurch nahm, ganz im Gegensatz zur Intention der Kirchenordnung, die Spannung unter den Diensten der Kirche zu. Namentlich das Pfarramt empfand das Erstarken der anderen Dienste und Ämter als Bedrohung. Dem Nebeneinander von Martyria und Diakonia fehlte die Koinonia. Tatsächlich führte ein missverstandendes allgemeines Priestertum zur Auffassung, in der Kirche kämen eigentlich sämtlichen Diensten alle bisher dem Pfarramt vorbehaltenen Kompetenzen zu.

Die Verordnung des Synodalrates über die Amtshandlungen der Pfarrerinnen und Pfarrer⁷ erfand die sogenannte délégation paroissiale, wonach der Kirchgemeinderat ausser den Hochzeiten und den Beerdigungen alle pfarramtlichen Dienste anderen von ihm ersehenen Personen übertragen konnte, sowohl die Verkündigung als auch die Verwaltung der Sakramente.

Ein Proprium des Pfarramtes war damit kaum mehr zu definieren.

Die Pfarrerinnen und Pfarrer fühlten sich durch die vom Synodalrat damals vertretene Ämterlehre im Stich gelassen, umso mehr, als im Synodalrat selber das zweite Vollamt, zuständig für die Pfarrerschaft, nicht mehr durch eine Theologin, sondern neu durch eine Sozialarbeiterin besetzt war. Wer hätte, in dieser kirchenpolitischen Konstellation, die Dienstanweisung für die Pfarrerschaft schreiben sollen? Ein einzelner Pfarrer durfte es nicht mehr sein wie seinerzeit Schädelin oder Ueli Müller, zudem war bestritten, ob eine Dienstanweisung allein für die Pfarrerschaft angesichts der Gleichwertigkeit aller Dienste überhaupt legitim sei.

Neu wurde ins Auge gefasst, ungeachtet der Vorgabe der Kirchenverfassung, eine Dienstanweisung für alle Dienste der Kirche gleichwertig zu

Verordnung über die kirchlichen Amtshandlungen, die Ordination und die Amtseinsetzung, 25. August 1993.

verfassen, und, wenn dann schon, gleich auch für den Kirchgemeinderat und dessen Mitglieder.

Mehrmalige Versuche wurden unternommen, das von vornherein zum Scheitern verurteilte Projekt neu zu starten.

Der theologische Mitarbeiter, ernannt als Projektleiter, verfasste zwar den Beitrag für den Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer, fand aber wegen seines in den Augen anderer allzu traditionellen Pfarrerbildes keine Akzeptanz.

Die Sozial-Diakonie war noch nicht so weit, den Dienst der Diakonie gesamtkirchlich zu definieren; sie war vornehmlich mit Ausbildungs-, Anerkennungs- und Anstellungsfragen beschäftigt.

Die Kirchliche Unterweisung KUW und damit die Katechetinnen und Katecheten hingegen waren auf Erfolgskurs. Sie leiteten im Sinne der Weitergabe des Glaubens Gottesdienste mitsamt dem Vollzug von Taufen und hielten mit Kindern und in Konfirmandenlagern Abendmahl.

Vademecum nannte man, was neu als Dienstanweisung hätte entstehen sollen. Es blieb aber bei der ungewissen Frage: Quo vadis ecclesia?

Der Durchbruch gelang erst, als neue Voraussetzungen geschaffen worden waren.

Erst der mit der Reo 2003 neu geschaffene Bereich Theologie und damit der Neudefinition der Theologie als eines synodalrätlichen Departements unter der Leitung eines promovierten Theologen, Synodalrat Dr. Andreas Zeller, zusammen mit der Bereichleiterin Astrid Maeder, einer Theologin mit Pfarramterfahrung, war in der Lage, nun aber auch willens, den Synodeauftrag zu erfüllen und eine Dienstanweisung im Sinne einer Pastoraltheologie entstehen zu lassen. Von entscheidender Bedeutung waren beim Neustart des Unternehmens einerseits die Besinnung auf die gültigen Grundlagen in Kirchenverfassung und Kirchenordnung, andererseits der entschlossene Einbezug der Pfarrerschaft selbst und nicht zuletzt der Auftrag an eine breit abgestützte Arbeitsgruppe, die in der Folge einen qualifizierten Entwurf vorlegte, der in die Vernehmlassung ging und schliesslich in mehreren Lesungen vom Synodalrat zu Ende beraten und der Synode zur Kenntnis gebracht wurde. Es bedurfte zum Gelingen nebst der Besinnung auch einiges an Demut, das evangelisch-reformierte Pfarramt nicht neu meinen erfinden zu müssen. Der Erwartungshorizont musste den Erfahrungshorizont erschliessen (Jürgen Moltmann), anders gab es kein Durchkommen.

Damit stehen wir vor einem ersten Vergleich von Berner Synodus und Dienstanweisung, je nämlich in ihrer Entstehung. Die Parallelen sind tröstlich und ermutigend zugleich.

III. DER BERNER SYNODUS UND DIE DIENSTANWEISUNG 2005: VERGLEICHBARES IN IHRER ENTSTEHUNG

Das Entstehen des Berner Synodus von 1532 und der Dienstanweisung in den ersten Jahren des 21. Jahrhunderts lassen im Vergleich einige interessante Beobachtungen zu, die dazu angetan sind, das kirchliche Leben trotz vielerlei Umtrieben nicht als ein permanentes Leiden und Streiten zu beklagen, vielmehr auch schwierige Zeiten mit Gottvertrauen als Chance zu begreifen. Sechs Erwägungen mögen zu einem durchaus positiven Ergebnis dienlich sein:

1. Krisen rufen nach Besinnung. Ende 1531 und damit auch der Beginn des Jahres 1532 waren für die reformierte Kirche eine echte Krise. Kurz nochmals zur Erinnerung: Die Freiheit der Verkündigung stand in Gefahr, der Protestantismus war gespalten, die inneren Orte hatten obsiegt, Bündnisse unter den reformierten Städten mussten aufgelöst werden, der Sittenzerfall galt nach wie vor als ein öffentliches Ärgernis. Nach Berchtold Haller gebe die Berner Kirche ein erbärmliches Bild von sich: «miseram ecclesiae nostrae faciem»⁸.

Auch im Vorfeld der Dienstanweisung 2005 war ausdrücklich vom Pfarramt in der Krise die Rede. Der Pfarrverein liess eine Untersuchung unter der Pfarrerschaft durchführen, die Burnouts zutage förderte, mangelnde Unterstützung durch den Synodalrat, schwindendes gesellschaftliches Ansehen des Pfarrberufes, Überbelastung, Spannungen in den Gemeinden, wo doch, so ebenfalls aus der Studie deutlich erkennbar, der Beruf der Pfarrerinnen und Pfarrer als schöner Beruf bezeichnet wird.

Mit wachsendem Bewusstsein, bedingt durch Krisen, setzt die Besinnung ein. Das war 1532 so, das ist heute nicht anders. *Reformation findet statt, wo Besinnung stattfindet* (Karl Barth).

2. Konkurrenz ist nicht nur negativ. Sie ruft nach einem erkennbaren und glaubwürdigen Profil. Der Berner Synodus sah sich einem glaubwürdigen Täufertum gegenüber, auch wenn das 16. Jahrhundert die Täufer neben der Kirche und damit ausserhalb der öffentlichen Ordnung nicht zu dulden bereit war. Capito hat aber doch immerhin den Versuch unternommen, den Täufern gegenüber Sympathie und theologisches Verständnis entgegenzubringen, auch auf die Gefahr hin, dass er dadurch selber in ein schiefes Licht geraten könnte.

Konkurrenz bestand auch im Vorfeld der Dienstanweisung 2005 unter den verschiedenen kirchlichen Diensten. Die konkurrenzierenden Partikularinteressen lähmten lange Zeit die Arbeit, führten aber schlussendlich dazu,

⁸ Vgl. LAVATER 74.

dass sich die Pfarrerschaft und mit ihr der Bereich Theologie erst wieder auf das Proprium des Pfarramtes zu besinnen begannen, neu nun aber nicht mehr im Rückzug auf ein traditionelles Pfarrerbild, abgehoben und isoliert, sondern in der Profilierung des pfarramtlichen Dienstes im Kontext der Vielfalt kirchlicher Berufe. Das Leitbild für Pfarrerinnen und Pfarrer hält fest: «Der Auftrag der Kirche wird von verschiedenen Diensten mit unterschiedlichen Aufgaben und Kompetenzen wahrgenommen. Diese Dienste ergänzen sich.» Aus der Konkurrenz ist Kooperation geworden, wie die Dienstanweisung erklärt: «Der Auftrag der Pfarrerinnen und Pfarrer verlangt eine Zusammenarbeit in gegenseitiger Wertschätzung mit Kolleginnen und Kollegen im Pfarramt, mit kirchlichen Behörden und mit andern kirchlichen Mitarbeitenden.» Im Berner Synodus nannte man diese Zusammenarbeit «sich zur Aussprache bereit finden, vorab ein jeder mit seinem Nachbarn.»

3. Der Berner Synodus ist wesentlich im Gespräch entstanden.

Anders als unter Einbezug der Pfarrerschaft hätten Leitbild und Dienstanweisung weder entstehen noch Unterstützung finden können.

1532 waren es um die 200 Prädikanten, die versammelt waren, mitsamt einer starken Ratsdelegation. An den Pfarrkonferenzen 2004 diskutierten insgesamt über 400 Pfarrerinnen und Pfarrer das Leitbild und gaben dem Synodalrat vielstimmig bekannt, was sie von einer Dienstanweisung erwarteten. Einheit und Vielfalt widersprechen sich nicht, wenn die Einheit nicht erzwungen, sondern auf gemeinsamem Weg gesucht wird.

4. Für den Berner Synodus von 1532 wie für die Dienstanweisung 2005 spielte die Bildungslandschaft eine entscheidende Rolle.

Aus den Priestern vor 1528 sind wie über Nacht reformierte Pfarrer geworden. Die aus der mittelalterlichen Kirche übernommene Pfarrerschaft war, auch wo sie sich aufgeschlossen verhielt, den Anforderungen des Übergangs nicht nur moralisch, sondern vor allem geistig nicht gewachsen. Der Wandel in der Bildungslandschaft steht nicht zuletzt auch hinter Leitbild und Dienstanweisung unserer Kirche. Die Neupositionierung der Universität, ihre grössere Autonomie und die europaweiten Vorgaben nach Bologna verlangten nach einer Anpassung der Grundlagen für die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer, von Theologiestudium und Lernvikariat. Damals mit dem Berner Synodus als Prädikantenordnung, heute in der Gestalt des Leitbildes und der Dienstanweisung, sorgt die Kirche in Zu-

LEITBILD 11.

DIENSTANWEISUNG Art. 43.1.

¹¹ Berner Synodus I 38.

sammenarbeit mit Staat und Universität für die Qualitätssicherung des Pfarrberufes.

5. Der Berner Synodus von 1532 und die Dienstanweisung 2005 versuchten je auf ihre Weise eine gewisse Ordnung herzustellen nach Zeiten des Wandels, der Verunsicherung und teilweise auch willentlicher Willkür. «Ordnung, wie sich Pfarrer und Prediger zu Stadt und Land Bern in Lehre und Leben verhalten sollen», lautet der Titel des Synodus. Man wird sich nicht daran stossen, dass im 16. Jahrhundert dem, der sich nicht an die Ordnung hält, angedroht wird, «dass es ihm nicht ungestraft durchgehen soll» ¹².

Auch heute gewinnt Ordnung wieder an Bedeutung. Sie wird als hilfreich empfunden. Entsprechend möchte der einleitende Artikel der Dienstanweisung positiv verstanden werden, wenn gesagt wird: «Diese Dienstanweisung ordnet [...] die Amtsführung der Pfarrerinnen und Pfarrer der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.» Gerade die freie Vielfalt verlangt nach Verbindlichkeit. Diese wiederum garantiert dann auch den Schutz, den das Pfarramt braucht, wie der Synodalrat im Vorwort hervorhebt: «Die neue Dienstanweisung soll mehr Klarheit und Verbindlichkeit in die Arbeitsverhältnisse zwischen Kirchgemeinden und Pfarrerschaft bringen sowie Schutz in der Ausübung des Pfarrberufes gewährleisten.»

Zu gleichem Schutz wusste sich auch das alte Bern verpflichtet: «Dabei wollen wir euch Pfarrer und Prediger schützen und schirmen, damit ihr einzig und allein Jesus Christus predigen, die Irrtümer verwerfen, Laster und Ärgernis sowohl der Oberherren als auch der Untertanen – wir selbst nicht ausgenommen – ohne Scheu antasten und bekämpfen dürft nach der Ordnung des Glaubens, der Liebe und der Besserung an Gott bei den anwesenden Zuhörern.» ¹⁴ Ordnung gewährt Freiheit in Verantwortung, und Freiheit bewährt sich im Rahmen verantworteter Ordnung.

6. Ganz und gar unterschiedlich scheint auf den ersten Blick das konfessionelle und damit das ökumenische Umfeld zu sein, in dem der Berner Synodus 1532 und die Dienstanweisung 2005 stehen.

In den Anfängen der Reformation kam der klaren Abgrenzung gegenüber dem Papsttum einerseits und den Täufern andererseits hohe Bedeutung zu. Es galt, die territoriale Integrität auch als theologische Einheit zu wahren.

Heute leben wir als reformierte Kirche im ökumenischen Kontext zahlreicher unterschiedlicher Kirchen, weltweit und bei uns, im spannungsgeladenen Zusammenrücken und in der nicht immer friedlichen Koexistenz der verschiedenen Religionen und gesellschaftlich in einem Umfeld des religiö-

¹² Berner Synodus I 42 (Vorrede).

Dienstanweisung Art. 1.

BERNER SYNODUS I 42 (Vorrede).

sen Pluralismus, der die Kirche zwar schätzt, individuell aber nicht braucht, einer neuen Religiosität, wo gebetet und geglaubt wird, jeder und jede allerdings nur mehr für sich allein.

Die Jahrhunderte zwischen dem Berner Synodus und der Dienstanweisung 2005 scheinen Welten voneinander zu trennen.

Dennoch ist diesen beiden Welten gemeinsam, dass sowohl in der konfessionell definierten Gesellschaft des 16. Jahrhunderts als auch in der alles andere als religiös durchschaubaren Gesellschaft des 21. Jahrhunderts sowohl der Berner Synodus als auch die Dienstanweisung des Synodalrates davon handeln, wie in allem Auf und Ab der Geschichte der Kirche und des individuellen Lebens die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses von entscheidender Bedeutung ist.

Zu dieser Glaubwürdigkeit gehört vorab die geschichtliche und theologische Verwurzelung – von den Aposteln und Propheten spricht die Reformation, von der jüdisch-christlichen Tradition die Kirche heute.

Spirituell gilt das Vertrauen in das Wirken des Heiligen Geistes, und im Sinne echt reformierter Diesseitigkeit gehört zur Glaubwürdigkeit die gesellschaftliche Verantwortung.

Alles in allem erweisen sich die beiden Dokumente je in ihrer Zeit als Dokumente ein und derselben Kirche, die sich dazu berufen weiss, letztlich nicht von sich selbst zu reden, sondern von Jesus Christus und deshalb am Evangelium, das zu verkündigen ihr anvertraut und aufgetragen ist, erkannt werden will.

IV. DER BERNER SYNODUS UND DIE DIENSTANWEISUNG 2005 IN INHALTLICHER ZUSAMMENSCHAU

Zweierlei erfordert das Pfarramt, beginnt der Berner Synodus programmatisch: «Eine heilsame Lehre und ein zur Besserung dienendes, ehrbares Leben.»¹⁵

Entsprechend wird zuerst die Lehre entfaltet. «Diese ist nichts anderes als das eine ewige Wort Gottes, die väterliche Güte und Herzlichkeit, die er uns durch Christus mitgeteilt hat, also nichts anderes als Christus selbst.» ¹⁶ Er einzig und allein soll dem Volk verkündigt werden. ¹⁷ Er ist das Fundament. ¹⁸ In ihm allein wird Gott erkannt. ¹⁹ Christliche Predigt ist Christus-

BERNER SYNODUS I 1.

BERNER SYNODUS I 2.

¹⁷ Berner Synodus I 3.

¹⁸ Berner Synodus I 4.

¹⁹ BERNER SYNODUS I.

predigt,²⁰ ausgehend von dessen Tod und Auferstehung.²¹ Aus Christus und von ihm her kommt die Erkenntnis der Sünde, nicht etwa aus dem Gesetz.²² Ein usus elenchticus legis wird abgelehnt.²³ Die rechte Busse wird in Christus gefunden, im Alten Testament nur insofern, als alle Propheten auf Christus hinweisen.²⁴

Diese Lehre soll in allen Predigten zum Zuge kommen.²⁵

Die Entfaltung der Lehre in den ersten achtzehn Kapiteln des Berner Synodus gibt diesem nebst dem, dass er eine Dienstordnung für die Pfarrerschaft darstellt, den Charakter einer Bekenntnisschrift.

Ganz anders setzt die Dienstanweisung für Pfarrerinnen und Pfarrer heute an. Ihr geht nicht ein Bekenntnis voraus, sondern ein von der Synode genehmigtes Leitbild.²⁶ Dieses handelt von den Voraussetzungen, Fähigkeiten und Kompetenzen für die Ausübung des Pfarrberufs. An die Stelle der Lehre tritt die Eignung. «Pfarrerinnen und Pfarrer wirken durch ihre Persönlichkeit und Authentizität.»²⁷ Sie haben deshalb persönliche Voraussetzungen zu erfüllen,²⁸ müssen an der Universität evangelische Theologie studiert haben, ²⁹ über praktische Ausbildung verfügen, ³⁰ um ordiniert ³¹ und in den bernischen Kirchendienst aufgenommen zu werden.³² Der Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer ist integriert in das Leben der Gemeinde und ihrer untereinander sich ergänzenden Dienste.³³ Die Kernaufgaben des Pfarramtes bestehen in der öffentlichen Wortverkündigung, der Sakramentsverwaltung und der Seelsorge.³⁴

BERNER SYNODUS I 6.

BERNER SYNODUS I 7.

BERNER SYNODUS I 8-9.

BERNER SYNODUS I 10-13.

BERNER SYNODUS I 17.

BERNER SYNODUS I 18.

Die Wintersynode 2001 sicherte sich ein indirektes Mitspracherecht durch Aufnahme einer neuen Bestimmung in der Kirchenordnung in Art. 194.3: Bezüglich der erforderlichen Voraussetzungen, Fähigkeiten und Kompetenzen für die Ausübung des Pfarrberufs genehmigt die Verbandssynode im Rhythmus von acht Jahren ein Leitbild.

LEITBILD 7.

²⁸ LEITBILD 7.

LEITBILD 7.

LEITBILD 7-8.

LEITBILD 8.

LEITBILD 9.

LEITBILD 11.

LEITBILD 11.

Die Gegenüberstellung mag auf den ersten Blick einen Wandel aufzeigen von der Christologie zur Ekklesiologie, von dem, der verkündigt wird, zu denen, die verkündigen, hier also der Herr der Kirche, da seine Dienerschaft.

Dazu gilt es, zunächst zu bedenken, dass Leitbild und Dienstanweisung ausdrücklich den Vorrang von Kirchenverfassung und Kirchenordnung hervorheben,³⁵ die ihrerseits an zahlreichen Stellen Bekenntnischarakter haben. Es soll für die Pfarrerschaft nicht wiederholt werden, was für die ganze Kirche gilt.

Insgesamt aber glaube ich, beobachten zu können, dass der Unterschied von Berner Synodus und heutiger Dienstweisung, bei allem zeitbedingten Wandel, doch wohl nur ein formaler ist. Lässt der Berner Synodus die Lehre dem Leben vorausgehen, die Christologie der Amtsführung, so finden wir sie im Leitbild und in der Dienstanweisung in die Ordnungen der Amtsführung auf Schritt und Tritt integriert. Damit will ich sagen, dass Leitbild und Dienstanweisung zwar nicht Bekenntnisschriften sind wie der Berner Synodus, wohl aber nicht minder bekennenden Charakter aufweisen, wie ein paar Beispiele zeigen sollen:

«Pfarrerinnen und Pfarrer glauben an Gottes Gegenwart, Güte und Fürsorge. Sie stehen in einer lebendigen Beziehung zu Jesus Christus. Sie leben aus der tröstenden Kraft des Heiligen Geistes.»

«Sie entdecken und bezeugen mit den Menschen ihrer Gemeinde das Evangelium von Jesus Christus. Sie ermutigen in Wort und Tat zur Umsetzung der guten Botschaft im Alltag.» ³⁷

«Sie tun dies nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage der Heiligen Schrift.» 38

«Dem Vorbild Jesu folgend, engagieren sich Pfarrerinnen und Pfarrer für Frieden und Gerechtigkeit.» 39

«Sie suchen alle Menschen in einladender Weise für das Evangelium von Jesus Christus zu gewinnen, welches die Menschen erneuert, tröstet, stärkt und aufrichtet.»⁴⁰

Nicht anders als im Berner Synodus gilt in der Dienstanweisung: «Der Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer hat seinen Grund im Auftrag Christi.»

LEITBILD 17; DIENSTANWEISUNG Art. 1.

LEITBILD 7.

LEITBILD 8.

LEITBILD 8.

LEITBILD 13.

DIENSTANWEISUNG Art. 7.2.

DIENSTANWEISUNG Art. 4.2.

So viel zu Lehre und Leitbild, expliziter und impliziter Christologie. Nun zur eigentlichen Amtsführung.

Berner Synodus und Dienstanweisung 2005 verhandeln die je zu ihrer Zeit anstehenden praktischen Fragen. Diese sind unterschiedlicher Natur.

Dennoch sind der Gemeinsamkeiten viele, sodass das evangelische Pfarramt, das mit der Reformation seinen Anfang nahm, in seinen Grundzügen als eine Konstante der reformierten Kirche bezeichnet werden kann. Bis auf den heutigen Tag gibt es keine reformierte Kirche ohne Pfarrerinnen und Pfarrer. Es verwundert deshalb nicht, dass die hauptsächlichen Aufgaben des Pfarramtes sowohl im Berner Synodus als auch in der Dienstanweisung die gleichen sind.

1. Der Gottesdienst

Er gehört «unabdingbar zum Leben der Gemeinde». ⁴² Zur Zeit der Reformation galt es, die vorgegebenen Predigttage einzuhalten, auch bei schlechtem Gottesdienstbesuch von nur ein bis zwei Personen, ⁴³ heute wird Wert darauf gelegt, dass der Gottesdienst nach Form und Inhalt als reformierter Gottesdienst erkennbar ist. ⁴⁴

2. Die Predigt

Der damaligen Predigtnot, viermal die Woche eine ganze Stunde zu füllen, begegnet der Berner Synodus mit praktischen Hinweisen, wie eine Predigt vorzubereiten sei, wie sie aufgebaut sein soll und vorgetragen wird. Unbeirrt vom Vorwurf der Wortlastigkeit des reformierten Gottesdienstes setzt sich die Dienstanweisung für die Predigt ein, indem sie erklärt: «Zentrales Element [des Gottesdienstes] ist die Verkündigung des Worts in der Predigt unter Verwendung biblischer Texte.»

DIENSTANWEISUNG Art. 13.1.

BERNER SYNODUS I 41.

DIENSTANWEISUNG Art. 15.1.

⁴⁵ Berner Synodus I 40–41.

DIENSTANWEISUNG Art. 15.2.

3. Die Taufe

Anders als vielleicht zu erwarten wäre, lässt sich der Berner Synodus in seinen Ausführungen über die Taufe nur am Rande theologisch vernehmen. Er betont lediglich, dass in der Kirche die Kindertaufe «für ein echtes Sakrament gehalten wird» 47. Ansonsten bemüht er sich vor allem um eine einheitliche Tauf*praxis*. 48 Der Pfarrer solle sein Kirchenvolk daran gewöhnen, dass die Kinder am Sonntag, wenn die Gemeinde zugegen ist, zur Taufe zu bringen seien. Sie soll nicht ohne die mitanwesende Kirche vollzogen werden. Bei einer Nottaufe durch die Hebamme daheim im Haus könne dabei sein, wer wolle, eine Taufe aber sei dies nicht. Überhaupt soll die Taufe im Gotteshaus vollzogen werden, und zwar am Taufstein. Das Kind bleibe eingewickelt, nur das Köpfchen werde getauft. Es sei vorreformatorischer Aberglaube, wonach das Kindlein um der Taufbedeutung willen dreimal unter Wasser zu stossen sei. Die Täufer, die es ja gut meinten, sollten die äusseren Taufformen nicht überbewerten. Anders als im Papsttum allerdings soll die Taufe mit Ernst vollzogen werden.

Auf eine einheitliche Praxis ist auch die Dienstanweisung bedacht. Sie betont, dass die Taufe keine private Angelegenheit sei, und verlangt, gleich wie der Berner Synodus, dass sie grundsätzlich im Gottesdienst der versammelten Gemeinde stattfinden soll.⁵⁰ Aus Erfahrungen gelernt, grenzt sich die Dienstanweisung bewusst ab von Tauffeiern als Event im Rahmen von Familienfesten, Gartenpartys, aber auch von frommen Wünschen, an einem schönen Sommerabend in der Aare zwischen Thun und Bern wieder getauft zu werden. «Besondere Neigungen oder Wünsche der zu taufenden Person oder ihrer Eltern nach Originalität sind nicht massgebend.»⁵¹

⁴⁷ Berner Synodus I 20.

BERNER SYNODUS I 21: Hierin wirbt der Berner Synodus nicht zuletzt auch um die Täufer und bittet sie um Loyalität, mindestens was die Taufpraxis anbelangt: «Wir wollen mehr auf unser vornehmstes Amt, die Verkündigung unseres Herrn Christus, sehen, als uns von den um Nebensächlichkeiten kreisenden Phantasien unruhiger Menschen beschweren lassen, die es ja gut meinen, aber die Einfältigen zu einem abergläubischen Überbewerten der äusseren Handlungsformen bringen. So sind wir denn darauf bedacht, in unseren Taufangelegenheiten bei einheitlicher Praxis zu bleiben – glycheyt zehalten – Wir wollen nicht, wie etliche zu sagen pflegen: «Ich bin frei, drum will ich taufen, wie's mir gefällt, was gehen mich andere an!» Nein, so nicht, liebe Brüder. Was ist das für eine christliche Liebe, wenn ich in Äusserlichkeiten mich nicht einer ganzen Stadt, einem ganzen Land fügen und anpassen kann?»

BERNER SYNODUS I 21.

⁵⁰ Dienstanweisung Art. 19.1.

⁵¹ DIENSTANWEISUNG Art. 19.2.

4. Das Abendmahl

Nebst einer kurzen theologischen Belehrung über die Bedeutung des Abendmahls hilft der Berner Synodus ganz praktische Probleme zu lösen, mit denen sich die Pfarrerschaft konfrontiert sah.

Es sei richtig, dass Oblaten gebraucht würden, und sollte jemand keine kleinen Oblaten haben, solle er grosse nehmen und diese säuberlich in kleine Stücke schneiden. Die Leute sollten angewiesen werden, jeder möge das Brot und den Kelch in die Hand nehmen, das sei schicklicher, als es sich eingeben zu lassen.

Die liturgischen Elemente der Feier sollen sein: eine Schriftlesung, vorab der Abendmahlsworte. Sodann ein wohlbedachtes, andächtiges Gebet, dann die Austeilung von Brot und Kelch und zum Abschluss die Danksagung.⁵²

Der Dienstanweisung geht es auch um die Form, da in jüngerer Vergangenheit in den reformierten Kirchen die erkennbare und geordnete Liturgie einem Wildwuchs zum Opfer gefallen ist. Verständlich ist deshalb der Satz: «Die Pfarrerin oder der Pfarrer achtet darauf, dass die Bedeutung des Abendmahls [...] in der Feier selbst zum Ausdruck kommt.»⁵³

Im ökumenischen Kontext ist die Glaubwürdigkeit des reformierten Pfarramtes in starkem Masse von der liturgischen Sorgfalt der Amtsausübung abhängig.

5. Die Seelsorge

An die Stelle der Beichte ist in der Reformation das seelsorgerliche Gespräch getreten. Der Berner Synodus rechnet es nebst dem Predigtdienst in der Pfarrkirche und in allen Dörfern zu den Aufgaben, denen der Pfarrer mit besonderem Fleiss nachzukommen habe, indem er von Haus zu Haus die Leute besucht.⁵⁴ Auch die Dienstanweisung bezeichnet die seelsorgerliche Begleitung als Teil des solidarischen Dienstes an allen Menschen, sieht aber von der Verpflichtung zu systematischen Hausbesuchen ausdrücklich ab.⁵⁵

Gemeinsam ist beiden die Begleitung der bedrängten und Not leidenden Menschen,⁵⁶ im Berner Synodus insbesondere der Kranken und Sterbenden.⁵⁷

BERNER SYNODUS I 22.

DIENSTANWEISUNG Art. 22.2.

⁵⁴ Berner Synodus I 42.

⁵⁵ Dienstanweisung Art. 37.3.

DIENSTANWEISUNG Art. 36.2.

6. Die Lebensführung

Im modernen Pfarramt wird zwischen der Berufsausübung und dem Privatleben unterschieden, mindestens was das zeitliche Nebeneinander anbelangt. Für die Bevölkerung hingegen ist eine Pfarrerin immer die Pfarrerin und ein Pfarrer immer der Pfarrer. Diese werden deshalb nicht nur daran gemessen, was sie sagen, sondern auch, wie sie leben. Die Dienstanweisung nimmt diese Erfahrung auf und ruft der Pfarrerschaft in Erinnerung: «Die Pfarrerinnen und Pfarrer berücksichtigen auch in ihrer persönlichen Lebensführung, dass sie in besonderer Weise als Zeuginnen und Zeugen des Evangeliums und als Vertreterinnen und Vertreter der Kirche wahrgenommen werden.» Es sollen «Lehre und Tun sowie Herz, Mund und Hand nicht getrennte Wege gehen», meint der Berner Synodus. 59

7. Die Ökumene

Mit dem Erscheinen Capitos in Bern ist aus der geplanten Täuferdisputation eine Pfarrersynode geworden. Die Blickrichtung war damit sofort eine andere. Es ist Capito gelungen, unter der Pfarrerschaft das Bewusstein zu wecken: Wir sind gefragt, als Kirche und als deren Pfarrer, unsere Theologie, unsere Amtsführung, unsere Lebensweise. Der Berner Synodus schlägt deshalb gerade innerevangelisch keine kämpferischen Töne an, auch nicht den Täufern gegenüber. Selbst in der konfessionellen Auseinandersetzung mit dem Papsttum geht die Absicht in Richtung der evangelischen Unterweisung der Gemeinde. 60 Der Berner Synodus ist deswegen noch kein ökumenisches Dokument, als Zeugnis im Kontext des 16. Jahrhunderts aber doch ein Schritt in die Richtung des versöhnten Zusammenlebens und des gemeinsamen Zeugnisses, bis in seiner Nachfolge 475 Jahre später wir in unserer Dienstanweisung lesen können: «Die Pfarrerinnen und Pfarrer achten, in Loyalität zu ihrer Kirche, das Selbstverständnis anderer Kirchen und Konfessionen.»⁶¹ «Sie setzen sich [...] ein für das friedliche Zusammenleben der Angehörigen verschiedener Religionen und für die weltweite und religionsüberschreitende Zusammenarbeit zum Wohl der Menschen.»⁶² Ebendas würde der Berner Synodus wohl heute meinen,

BERNER SYNODUS I 43.

DIENSTANWEISUNG Art. 64.1.

BERNER SYNODUS I 37.

⁶⁰ Berner Synodus I 24.

DIENSTANWEISUNG Art. 51.1.

DIENSTANWEISUNG Art. 52.2.

wenn er damals sagte: «Es soll alles in der Kirche zur Besserung geschehen.»

Damit komme ich zu einer abschliessenden Würdigung.

V. DER BERNER SYNODUS HEUTE: EINE WÜRDIGUNG

Auch nach 475 Jahren ist und bleibt der Berner Synodus für unsere Kirche ein grundlegendes, weil vorbildliches, Dokument. In ihm gab sich die Reformierte Kirche von Bern erstmals eine Verfassung. Sie regelte ihre inneren Angelegenheiten und tat dies in einer Weise, die einer nach Gottes Wort reformierten Kirche bis heute ansteht.

1. Die Kirche gibt sich ihre innere Ordnung selbst nach Massgabe des Christuszeugnisses, wie sie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes findet.

«Die heilsame Lehre ist nichts anderes als das eine ewige Wort Gottes, die väterliche Güte und Herzlichkeit, die er uns durch Christus mitgeteilt hat, also nichts anderes als Christus selbst.»⁶⁴

Es käme der Wiederaufrichtung des Papsttums gleich, so der Berner Synodus ausdrücklich, überliesse die Kirche ihre innere Ordnung weltlichen Behörden. «Der Glaube sieht einzig und allein auf Gott. Er kommt aus dem lebendigen Wort Gottes und der Erleuchtung des Herzens und hängt nicht an unseren Gnädigen Herren oder am Urteil irgend eines Menschen.» ⁶⁵

2. Die Eigenständigkeit der Kirche, die im Berner Synodus gefunden und von den Behörden ausdrücklich anerkannt wurde, bedeutet nun aber gerade nicht die Verabschiedung der Kirche aus der politischen Verantwortung. Es sei schon zur Zeit der Apostelkirche ein Irrtum gewesen, «wenn fromme Leute meinten, es gehe sie das, was die zeitliche Obrigkeit unternehme, nichts an, und sie hätten nichts mit ihr zu tun. Das hiesse, die Ordnung Gottes auseinander reissen, der unter den Menschen zweierlei Regiment führt, das geistliche und das zeitliche.»⁶⁶ Dabei wird ausdrücklich betont: Der Christ gehört unter beide. Darum soll er sich irdischer Ordnung nicht entziehen.

Der Berner Synodus legt demnach eine landeskirchliche, nicht eine freikirchliche Grundlage für das Verständnis von Wesen und Auftrag der Kirche.

⁶³ Berner Synodus I 25.

BERNER SYNODUS I 2.

⁶⁵ Berner Synodus I 27.

⁶⁶ Berner Synodus I 32.

- 3. In eindrücklicher Weise bescheinigt der Berner Synodus das damalige Bemühen der Kirche, ihre Ordnungen und die Gestaltung des kirchlichen Lebens theologisch zu begründen und zu befragen und gleichzeitig theologische Erkenntnisse in die Amtsführung mitzunehmen, christliche Lehre zum kirchlichen Leben werden zu lassen.
- 4. Der Berner Synodus führt die Kirche auf der Suche nach ihren Ordnungen und ihrer Gestalt, nach dem Verständnis ihres Auftrages und ihres Wesens, den Weg des synodalen Gesprächs. Die Lehre wird nicht verordnet, das Leben nicht vorgeschrieben. Später wird man in der Ökumene von der dialogischen Struktur der Kirche sprechen. Der Berner Synodus hat damit den Anfang gemacht.
- 5. Wir begegnen im Berner Synodus einem tiefen Vertrauen in das Wirken des Heiligen Geistes. Er lässt uns das biblische Wort verstehen,⁶⁷ unter seiner Leitung erforschen wir Altes und Neues Testament und finden in ihr, der Heiligen Schrift, das Christuszeugnis. 68 Durch den Heiligen Geist wohnt Gottes Sohn in unseren Herzen, durch den der Vater noch heute zu uns redet. 69 Im Heiligen Geist ist Christus in den Sakramenten gegenwärtig und wird den Gläubigen vorgetragen.⁷⁰ Er, der Heilige Geist, soll aus den Pfarrern reden.⁷¹ Darum ist es ja dann auch nicht nötig, für die Predigt weitläufige Regeln vorzuschreiben.⁷² «Die Wahrheit steht in den Herzen geschrieben» und wird durch den Heiligen Geist (Römer 5,5) von der Liebe Gottes ausgeteilt.⁷³ Das schmälert nicht den Wert kirchlicher Ordnungen, nimmt ihnen aber den Charakter der Gesetzlichkeit.
- 6. Im Berner Synodus werden der Dienst und das Amt der Pfarrerschaft als deren Selbstverpflichtung verstanden. Man hat miteinander gesprochen, ist übereingekommen, und das Ergebnis wird in der Wir-Form vorgelegt: Wir wollen, wir sollen, wir haben für gut befunden, ⁷⁴ wir sind darauf bedacht. ⁷⁵ Kirchenordnungen, kirchliche Verordnungen, Richtlinien, Wegweisungen, Reglemente und was sonst alles von Synoden und Kirchenleitungen beschlossen und gutgeheissen wird, sind in der reformierten Kirche so viel wert, als die Betroffenen in eigener Verantwortung und aus freien Stücken ihrer Kirche gegenüber sich zur Loyalität verpflichtet wissen.

BERNER SYNODUS I 23.

Kirchenverfassung 1.2.

BERNER SYNODUS I 3.

BERNER SYNODUS I 19.

BERNER SYNODUS I 25.

BERNER SYNODUS I 39.

⁷³ BERNER SYNODUS I 39.

⁷⁴ BERNER SYNODUS I 41.

BERNER SYNODUS I 21.

7. Weniger explizit, wohl aber spürbar lässt der Berner Synodus im Bemühen um die Konsolidierung der Reformation die Konfrontation hinter sich. Er ist zwar eine Ordnung, «wie sich die Pfarrer und Prediger zu Stadt und Land Bern in Lehre und Leben verhalten sollen», denn Gott ist kein Gott der Unordnung. Er ist aber auch nicht einfach ein Gott der Ordnung, sondern des Friedens (1. Korinther 14,33), «soll doch in der Kirche alles zur Besserung geschehen und nicht aus fleischlichem Eifer oder Zank, wie es leider oft vorkommt»⁷⁶. Der Berner Synodus als Dienstanweisung ist eine Friedensordnung.

⁷⁶ Berner Synodus I 25.

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN UND DER MEHRFACH ZITIERTEN LITERATUR

BERNER SYNODUS I/II

GOTTFRIED W. LOCHER [Hg.], Der Berner Synodus von 1532. Band I: Edition, Neukirchen 1984. – Band II: Studien und Abhandlungen, Neukirchen 1988.

DIENSTANWEISUNG

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn: Dienstanweisung für Pfarrerinnen und Pfarrer, Bern, im August 2005.

LAVATER

HANS RUDOLF LAVATER, Die «Verbesserung der Reformation» zu Bern, in BERNER SYNODUS II 35–117.

LEITBILD

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn: Leitbild Pfarrerin/Pfarrer, Bern, im Juni 2005.